

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |   |           |
|--------------|---|-----------|
| 21. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1968 | Nummer 93 |
|--------------|---|-----------|

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum      |   | Seite |
|------------|---|-------|
|            | <b>Finanzminister</b>   |       |
| 1. 7. 1968 | Erl. — Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1969 | 1162  |

**II.****Finanzminister****Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1969**

Erl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1968 — S 2345 — 1 — VB 2

**Anlage**  
**Muster 1**  
**Muster 2**

In der Anlage wird der Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 6. Juni 1968 IV B:3 — S 2345 — 28:68 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1969 für das manuell, unter Einsatz von Adressiermaschinen oder elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchgeführte Ausschreibungsverfahren) und Muster 2 (Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1969) abgedruckt. Er ist im Bundessteuerblatt 1968 Teil I Seite 933 veröffentlicht worden. Die Lohnsteuerkarten bitte ich nach dem Muster 1 selbst herzustellen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

**1 Zu dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen**

- 1.1 In Absatz 1 des Erlasses ist die Vorverlegung des Ausschreibungsabschlusses vom 15. November auf den 31. Oktober auf Grund der Änderung des § 10 LStDV besonders zu beachten.
- 1.2 In Absatz 4 ist das von den Lohnsteuerreferenten der Länder beschlossene neue Lohnsteuerkartenmuster angeführt, das für das manuell wie für das unter Einsatz von Lochkartenanlagen oder elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erfolgende Ausschreibungsverfahren Verwendung finden soll.
- 1.3 In Absatz 4 Nr. 1 wird darauf hingewiesen, daß die Eintragung einer Nummer auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr vorgesehen ist.

**2 Zu dem Muster der Lohnsteuerkarte 1969**

Das Muster der Lohnsteuerkarte ist mit den Arbeitgeberorganisationen, den Gemeindeverbänden und den Herstellern von Adressiermaschinen abgestimmt worden. Abweichungen von dem Muster sind — vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Abschnitten 2.1 und 2.2 — nicht statthaft.

- 2.1 Sämtliche Eintragungen, die von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt vorzunehmen sind, sind auf der ersten Seite untergebracht. Die Postleitzahl ist jeweils mit auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Aus drucktechnischen Vereinfachungsgründen ist auf die Unterschrift, die in der Regel als Faksimile aufgedruckt wird, verzichtet worden. Es ist nur die Bezeichnung der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausschreibt, vorzusehen.

Es ist erstmalig bei der Lohnsteuerkartenausschreibung 1969 das Religionsbekenntnis der Arbeitnehmer israelitischen (jüdischen, mosaischen) Bekenntnisses in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte einzutragen, da voraussichtlich mit Wirkung ab 1. Januar 1969 die Arbeitgeber verpflichtet werden, die Kultussteuer (Kirchensteuer) in Form der Kirchenlohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Es ist die folgende Abkürzung einzutragen:

is = israelitisch (jüdisch, mosaisch).

Gemeinden, die die Lohnsteuerkarten mittels Adressiermaschinen oder im maschinellen Verfahren nach einem anderen Muster ausgeschrieben haben, können im Rahmen der bisher zugelassenen Abweichungen dabei verbleiben, soweit das besondere Prägeschema der Adressplatte oder das Ausschreibungsverfahren der betreffenden Gemeinde eine Abweichung erfordern.

- 2.2 In den Abschnitten II, III und IV des Musters ist der Zusatz „In Vertretung/Im Auftrag“ nicht vorgesehen. Da die Eintragungen in diesen Abschnitten jedoch überwiegend von Sachbearbeitern unterschrieben werden (Hinweis auf meinen Erlaß vom 2. 7. 1965 02130 — 1 — II C 2), ist zweckmäßigerweise der Eindruck des Zusatzes „Im Auftrag“ zu veranlassen.

**3 Zu dem Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1969**

Ich bitte, das Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler wie folgt zu fassen und zu ergänzen:

- 3.1 Die Überschrift „Bitte stellen Sie ...“ ist zu streichen und wie folgt zu fassen: „Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung unmittelbar nach Erhalt der Lohnsteuerkarte. Im Gegensatz zu früheren Jahren darf der Arbeitgeber die Eintragungen und Merkmale der alten Lohnsteuerkarte über den 31. Januar 1969 hinaus nicht mehr berücksichtigen.“  

(Die Überschrift ist in roter Farbe und schwarz unterstrichen zu drucken.)
- 3.2 In Ziffer 3 letzter Absatz, letzter Satz ist zwischen den Worten „besonderen Gründen“ das Wort „persönlichen“ einzufügen.
- 3.3 In Ziffer 4 ist nach der Abkürzung „ak = altkatholisch“ die Abkürzung „is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)“ einzufügen.
- 3.4 In Ziffer 8 Buchstabe b) erster Satz ist nach dem Wort „Vordrucks“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 ABC)“ einzufügen.
- 3.5 In Ziffer 10 erster Satz ist nach den Worten „kostenlos erhältlich sind“ der Klammerzusatz „Vordruck LSt 3 ABC)“ einzufügen.
- 3.6 In Ziffer 10 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) letzter Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 d)“ einzufügen.
- 3.7 Ziffer 10 Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc) ist in Ziffer 11 umzubenennen und drucktechnisch entsprechend vorzurücken. Im letzten Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Näheres beim Arbeitgeber)“ einzufügen.
- 3.8 Die bisherige Ziffer 11 ist in Ziffer 12 umzubenennen. In der drittletzten Zeile ist der Klammerhinweis „(vgl. Nr. 13)“ in „(vgl. Nr. 14)“ zu ändern.
- 3.9 Die bisherige Ziffer 12 wird Ziffer 13.
- 3.10 Die bisherige Ziffer 13 wird Ziffer 14. Im letzten Satz dieser Ziffer ist nach dem Wort „Antragsvordruck“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 4)“ einzufügen.
- 3.11 Die Ziffer 14 wird Ziffer 15.
- 3.12 Die Ziffer 15 wird Ziffer 16.
- 3.13 Nach der Ziffer 16 ist folgende Ergänzung vorzusehen:  

„Kirchensteuererhebung bei glaubensverschiedenen Ehen im Land Nordrhein-Westfalen  
 (Überschrift in Fettdruck)

Ziffer 17. Gehört nur einer der Ehegatten einer kirchensteuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so gilt folgendes:

Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber nur dann einzubehalten und abzuführen, wenn Sie selbst einer steuerberechtigten Kirche angehören (Religionsmerkmale: ev/vd, rk/vd, ak/vd oder is/vd). Gehört nur Ihr Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (Religionsmerkmale: vd/ev, vd/rk, vd/ak oder vd/is), so hat der Arbeitgeber Kirchenlohnsteuer nicht mehr einzubehalten. Diese Regelung gilt auch für das Kalenderjahr 1968.“

**4 Zu dem Verfahren**

- 4.1 Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1968 eine Personenstandsauflnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1969 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1968.

- 4.2 Ich bitte, daß in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten. Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.
- 4.3 Fensterbriefsendungen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen (§ 3 Absatz 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963):
  - a) Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.
  - b) Der Abstand des Fensters vom oberen Rand des Umschlags muß mindestens 40 mm, vom linken und unteren Rand des Umschlags mindestens 15 mm und vom rechten Rand des Umschlags mindestens 52 mm betragen.
  - c) Die Anschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.
  - d) Die Anschrift und das Fenster müssen den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden den Adreßplattenabdruck im Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in der Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen der vorstehend bezeichneten Art für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.



## Lohnsteuer

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

### Erlaß

#### über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1969

(BStBl 1968 I S. 933)

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen — vorbehaltlich der Anordnungen in § 7 Abs. 2 und 3 LStDV sowie in den folgenden Absätzen 2 und 3 — Lohnsteuerkarten 1969 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem dafür bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1969 der 20. September 1968. Die Lohnsteuerkarten 1969 sollen sich spätestens am 31. Oktober 1968 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Wehrpflichtige, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt folgendes:

1. Bei Wehrpflichtigen ist die Gemeindebehörde, in der sie am maßgebenden Stichtag ihren Wohnsitz hatten, oder, wenn sie an diesem Stichtag ihrer Wehrpflicht genügten, die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig. Wehrpflichtige brauchen jedoch nach den zur Zeit geltenden Anordnungen des Bundesministers der Verteidigung keine Lohnsteuerkarten vorzulegen; für Wehrpflichtige sind deshalb Lohnsteuerkarten nur auf Antrag auszuschreiben.
2. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag noch ihrer Wehrpflicht genügten und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig.
3. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die als solche bereits an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr standen und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des Standortes zuständig, zu dem sie an dem maßgebenden Stichtag gehörten.
4. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag verheiratet waren, ist in allen Fällen die Gemeindebehörde des Familienwohnsitzes zuständig.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend bei ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, die an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1969 maßgebenden Stichtag noch als Wehrpflichtige, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr angehörten.

(3) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für unverheiratete Studenten ist grundsätzlich die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich die Eltern des Stu-

denten ihren Wohnsitz haben. Ist der Student am Wohnsitz der Eltern polizeilich nicht gemeldet, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich der Student mit seiner Hauptwohnung polizeilich gemeldet ist.

(4) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hiermit das Muster bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1969 herzustellen sind. Das Muster ist maßgebend, soweit die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten manuell oder unter Einsatz von Lochkartenanlagen oder elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erfolgt. Es ist außerdem maßgebend, soweit die Lohnsteuerkarten erstmalig unter Einsatz von Adressiermaschinen ausgeschrieben werden. Die Gemeindebehörden, die die Lohnsteuerkarten bisher mittels Adressiermaschinen nach einem anderen Muster ausgeschrieben haben, können dabei verbleiben; es wird jedoch erwartet, daß sie das amtliche Muster zugrunde legen, sobald sie aus irgendwelchen Gründen die Adreßplatten umprägen. Ich bemerke im übrigen das Folgende:

1. Es ist vorgesehen, § 9 LStDV bei nächster Gelegenheit insoweit zu ändern, als dort die Eintragung einer Nummer auf den Lohnsteuerkarten vorgeschrieben wird. Im Vorgriff auf diese Änderung sieht das Muster der Lohnsteuerkarten 1969 bereits die Eintragung einer Nummer nicht mehr vor. Es ist deshalb auch von derartigen Eintragungen abzusehen.

2. Für die Bescheinigung des Familienstandes in Abschnitt I der Lohnsteuerkarten sind einheitlich folgende Abkürzungen zu verwenden:

ld = ledig  
vh = verheiratet  
vw = verwitwet  
gs = geschieden

3. Außer der in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte vorgesehenen Bescheinigung der Steuerklasse, des Familienstandes und der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder ist auf der Lohnsteuerkarte auch die Religionsgesellschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist nur die Religionsgesellschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. In diesem Fall ist bei der Bescheinigung der Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Ehegatte“ zu streichen. Aus den Angaben müssen die Religionsgesellschaften erkennbar sein, die die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzbehörden übertragen haben. Es sind die folgenden Abkürzungen einzutragen:

ev = evangelisch (protestantisch),  
lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),  
rf = reformiert (evangelisch-reformiert),  
fr = französisch-reformiert,  
rk = römisch-katholisch,  
ak = altkatholisch,

vd = verschiedene (keiner Religionsgesellschaft angehörig, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird).

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgesellschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist rot zu bestimmen. Für die folgenden Jahre ist die Farbenfolge gelb, grün, orange, rot usw. vorgesehen. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148×210 mm).
5. Es ist erwünscht, daß die Lohnsteuerkarten 1969 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik dem Muster entsprechen. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Dringend erwünscht ist, daß mindestens für die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstands und der Religionsgesellschaft die in dem Muster vorgesehene Gestaltung und Reihenfolge gewahrt wird. Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, zusätzlich die Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auch bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.
6. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführ-

rungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1964 Nr. 73 S. 607) hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarten, durch die die Benutzung von maschinellen Beschriftungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(5) Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist die Zahl der Kinder nicht anzugeben; dagegen ist es erforderlich, den Familienstand sowie die Religionsgesellschaft des Arbeitnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bezeichnen. Es bestehen im übrigen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für Arbeitnehmer, denen für 1968 eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben worden ist, für 1969 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausschreiben.

(6) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Beratungsblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 2) beifüge. Das Beratungsblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden.

(7) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1969 und über das Beratungsblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 2 Nr. 3 am Ende).

(8) Dieser Erlass wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juni 1968

IV B:3 — S 2345 — 28:68

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Koch

Lohnsteuerkarte 1969

Beratungsblatt lesen!

Gemeinde (.....) Finanzamt(.....)

| Habungs-<br>gesellschaft | Arbeitnehmer   | Fnegative                                       |
|--------------------------|--|---|
|                          | I Studierende und Familienstand                        |   |
| Steuer<br>Klasse         | Kinderfrei<br>biträge für<br>Kinder unter<br>18 Jahren | leidig<br>verheiratet<br>verwöhnt<br>geschieden |
|                          | Nebene<br>Wohne  |   |

## **II. Auswirkungen der Einwanderung im Auschnitt und der Religionsgesellschaft**

Stempel des Dienstes,  
die die Lohmuster  
karte ausschreibt ..... (Datum)

| Steuerkosten | Kontroll-<br>freibetrag | Bamilekenstand | rechnungsgem. | Diese Erklärung gilt,<br>wenn sie nicht widerriefen wird. | Datum, Stempel und<br>Unterschrift der Behörde |
|--------------|-------------------------|----------------|---------------|---|--|
|              |                         |                |               | vom ..... 1969 an<br>bis zum ..... 1969                   |  |
|              |                         |                |               | vom ..... 1969 an<br>bis zum ..... 1969                   |  |

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen:

| Jahresbeitrag | monatlich | wöchentlich | täglich                    | Diese Eintragung gilt,<br>wenn sie nicht widersehen wird: | Datum, Stempel und<br>Unterschrift der Behörde |
|---------------|-----------|-------------|----------------------------|---|--|
| DM            | DM        | DM          | DM                         |   |  |
| 100,-         | 2,-       | 0,50        | 0,05                       | vom.....1969 an<br>bis zum.....1969                       |  |
| in Wörtern:   | tausend   | hundert     | zehner und Fünfer wie oben |   |  |

V. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

| Jahresbetrag    | monatlich | wochentlich | täglich | Diese Entziehung gilt,<br>wenn sie nicht widerufen wird. |
|-----------------|-----------|-------------|---------|--|
| DM              | DM        | DM          | DM      |  |
| -               | -         | -           | -       | vom.....1969 an  |
| -               | -         | -           | -       | bis zum.....1969   |
| -               | -         | -           | -       | (Entziehung kann wieder aufgehoben werden)               |
| in Wörtern..... | hundert   | hundert     | hundert |  |
| -               | -         | -           | -       | vom.....1969 an  |
| -               | -         | -           | -       | bis zum.....1969   |
| hundert         | hundert   | hundert     | hundert | (Entziehung kann wieder aufgehoben werden)               |
| in Wörtern..... |           |             |         |  |

V. Besondere Eintragungen z.B. Zeitraum für den die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vorgelegt war

## VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1969

Von den in der Spalte 3 beschriebenen Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge

Von den in den Spalten 4-6 beschriebenen Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet verrechnet worden (Angabe ist nur erforderlich wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in den Sp. 4-6 berücksichtigt worden ist)

\* Zu Eintragungen in S. 8 besteht keine Verpflichtung. Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden sind in S. 8 nicht zu bescheinigen.

## Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1969

— Wenn Sie im Kalenderjahr 1969 voraussichtlich keine Lohnsteuerkarte benötigen, so senden Sie bitte die etwa zugestellte Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, zurück! —

**Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung möglichst vor dem 1. Januar 1969!**

### Prüfung der Lohnsteuerkarte

1. Prüfen Sie bitte sogleich nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte 1969

der Familienstand,  
die Zahl der Kinder bis zu 18 Jahren,  
die Steuerklasse und  
die Religionszugehörigkeit

richtig eingetragen sind. Lassen Sie Fehler bei Ihrer Gemeindebehörde umgehend berichten. Auf Nr. 8 und Nr. 12 Buchstaben a bis c wird besonders hingewiesen.

2. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber sondern — je nach Zuständigkeit — nur von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt geändert oder ergänzt werden.

### Stimmen Familienstand, Kinderzahl und Steuerklasse?

3. Für die Eintragungen im Abschnitt I Ihrer Lohnsteuerkarte 1969 durch die Gemeindebehörde gilt folgendes:

a) Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1969

aa) verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder zwar Arbeitslohn bezieht, für ihn jedoch eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist,

bb) verwitwet sind und beim Tod ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1968 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1951 geborene Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch im Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.

b) Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den unter a oder b bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 1. 1969

aa) das 50. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1919 geboren sind oder  
bb) unter 18 Jahre alte (d. h. nach dem 1. 1. 1951 geborene) Kinder haben.

d) Die Steuerklasse I ist bei allen anderen nicht unter a, b und c aufgeführten Arbeitnehmern einzutragen.

Als Kinder gelten: Eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehemalig erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder vgl. Nr. 8c.

Sie können bei Ihrer Gemeindebehörde auch eine für Sie ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn Sie das aus besonderen Gründen vorziehen.

### Stimmen die Eintragungen für Kirchensteuerzwecke?

4. Prüfen Sie bitte auch nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte die richtige Abkürzung für Ihre Religionsgesellschaft eingetragen ist, damit die Kirchensteuer richtig einbehalten werden kann:

ev = evangelisch (protestantisch),

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),

rf = reformiert (evangelisch-reformiert),

fr = französisch-reformiert,

rk = romisch-katholisch,

ak = altkatholisch,

vd = verschiedene (diese Abkürzung wird eingetragen, wenn Sie keiner Religionsgesellschaft angehören, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird).

### Vorlage der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber

5. Legen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 1969 nach Überprüfung, Änderung oder Ergänzung sogleich Ihrem Arbeitgeber vor. Er muß eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten, solange ihm die Lohnsteuerschuldhafheit nicht vorgelegt ist.

### Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen

6. Wenn Sie gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen einen Arbeitslohn beziehen, müssen Sie sich bei der Gemeindebehörde für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI ausschreiben lassen.

In diesem Fall werden Sie nach Ablauf des Kalenderjahres zur Einkommenssteuer veranlagt, wenn der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag höher ist als

- a) 8 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen I und II.  
b) 16 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen III, IV und V (bei Verheiraten in Steuerklasse IV und V — vgl. Nr. 7 — auch dann, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht).

Unabhängig von den vorstehenden Einkommensgrenzen werden Sie zur Einkommenssteuer veranlagt, wenn Sie aus mehreren früheren Dienstverhältnissen steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten. deren Summe im Kalenderjahr: 9 600 DM übersteigt.

Die Veräußerung zur Einkommenssteuer führt in derartigen Fällen meist zu einer höheren Steuer als der einbehaltene Lohnsteuer. Wollen Sie eine Nachzahlung vermeiden, so setzen Sie sich bitte mit dem Finanzamt in Verbindung, damit vierjährige Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld festgesetzt werden.

### Hinweise für Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen

7. Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel die Steuerklasse IV bescheinigt. Wenn einer der Ehegatten nur geringen Arbeitslohn bezieht oder nur vorübergehend beschäftigt ist, empfiehlt sich für ihn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V. Diese wird auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgeschrieben. Auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten wird dann die Steuerklasse III bescheinigt. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1969 die Steuerklasse IV bescheinigt ist, können bis zum 31. 12. 1968 bei der Gemeindebehörde beantragen, daß an Stelle der Steuerklasse IV die Steuerklasse V bescheinigt wird. Das gleiche gilt für die Änderung der Steuerklasse V in die Steuerklasse IV. Während des Kalenderjahrs 1969 kann ein Wechsel der Steuerklassen nur beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag kann beim Finanzamt regelmäßig nur einmal und nur bis zum 30. November 1969 gestellt werden. Dem Antrag kann das Finanzamt grundsätzlich erst mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats stattgeben. Bei einem Antrag auf Änderung der Steuerklasse ist die Lohnsteuerkarte des Ehegatten stets mit vorzulegen. Nähere Auskünfte erteilen die für die Auszeichnung zuständige Gemeindebehörde oder das zuständige Finanzamt.

Ist für einen Ehegatten bereits eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben und benötigt der andere Ehegatte später ebenfalls eine Lohnsteuerkarte, so schreibt die Gemeindebehörde diese Lohnsteuerkarte nur aus, wenn ihr die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte zur Berichtigung der Steuerklasse (von III nach IV) vorgelegt wird. Die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte braucht dagegen nicht vorgelegt zu werden, wenn von einem Ehegatten nachträglich eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V beantragt wird.

### Wann können die Eintragungen über Steuerklasse und Zahl der Kinder zu Ihren Gunsten geändert werden?

8. Ändert sich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Kinderzahl zu Ihren Gunsten, so können Sie die Eintragung ergänzen lassen. Hierfür ist teils die Gemeindebehörde, teils das Finanzamt zuständig.

a) Bei der Gemeindebehörde können Sie einen Antrag stellen, z. B. bei Heirat, wenn Sie bisher zur Steuerklasse I oder II gehörten, oder bei Geburt eines Kindes.

b) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für vor dem 2. 1. 1951 geborene Kinder zu gewähren sind. Voraussetzung dafür ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Besetzung ihres Unterhalts und ihrer etwaigen Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Kalenderjahr jeweils nicht mehr als 7 200 DM betragen und die Kinder

aa) überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Betrieb ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1969 noch nicht vollendet haben;

bb) Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, ihre Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und Sie vor ihrer Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen haben, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1969 noch nicht vollendet haben;

cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1969 noch nicht vollendet haben;

dd) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten werden.

c) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks ebenfalls einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für Enkelkinder zu gewähren sind, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, daß für die Aufnahme in Ihren Haushalt ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und die Enkelkinder nach dem 1. 1. 1951

geboren sind oder die für Kinder unter b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Für die Aufnahme des Enkelkindes in Ihren Haushalt liegt kein wirtschaftliches Bedürfnis in diesem Sinne vor, wenn das Kind oder seine Eltern die Kosten des Unterhalts und ggf. der Berufsausbildung aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Wird der Antrag auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der Kinder abgelehnt, so können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, und zwar in den unter a bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter b und c bezeichneten Fällen beim Finanzamt.

9. Sie brauchen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern zu lassen.

- aj wenn Sie im Laufe des Kalenderjahrs 1969 wegen Vollendung des 50. Lebensjahrs von Steuerklasse I in Steuerklasse II kommen; in diesem Fall hat Ihr Arbeitgeber von sich aus die günstigere Steuerklasse II ab dem Lohnzahlungszeitraum anzuwenden, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahrs fällt;
- bj bei einem Wohnungswchsel oder einer Änderung des Berufs oder der Berufsbezeichnung.

#### Wie erlangen Sie eine Steuerermäßigung?

10. Sie können beim Finanzamt auf Antragsvordrucken, die dort kostenlos erhältlich sind die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte beantragen, wenn Ihnen Aufwendungen der nachstehend bezeichneten Art erwachsen:

a) Erhöhte Werbungskosten

Das sind Ausgaben, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohnnes machen. Insbesondere handelt es sich hierbei um:

Beiträge zu Berufsverbänden.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Verpflegungsmetraufwand, falls Sie regelmäßig aus beruflichen Gründen über 12 Stunden von der Wohnung abwesend sind.

Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge typische Berufskleidung).

Aufwendungen für berufsbedingte doppelte Haushaltungsführung.

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist in der Lohnsteuerabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 564 DM berücksichtigt. Solche Aufwendungen können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr dieses Pauschbetrag übersteigen. Ehegatten die beide Arbeitslohn beziehen und die beide Werbungskosten über 564 DM haben, müssen den Antrag getrennt stellen.

b) Erhöhte Sonderausgaben

Durch besondere Gesetzesvorschrift sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben (Sonderausgaben) zum Abzug zugelassen. Zur Abgeltung dieser Ausgaben ist in der Lohnsteuerabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 936 DM berücksichtigt. Solche Ausgaben können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, so kann Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben nur beantragt werden, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten ( $2 \times 936 \text{ DM} = 1.872 \text{ DM}$ ) jährlich überschreiten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausgaben:

aa) Im Rahmen bestimmter Hochstbeträge

Ihre eigenen Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich freiwilliger Versicherung);

Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfallversicherungen, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, jedoch nicht zu Sachversicherungen (z. B. Hausratversicherung, Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung);

Beiträge zu Bausparkassen (nur wenn Sie nicht Wohnungsbauprämiens wählen, die mindestens 25% der Beiträge, höchstens 400 DM im Jahr betragen und besonders bei kleinerem Einkommen vorteilhafter sein können). Beabsichtigen Sie, für nach dem Wohnungsbau-Prämengesetz oder Spar-Prämengesetz begünstigte Aufwendungen, die Sie auf Grund eines nach dem 8. 12. 1966 abgeschlossenen Vertrags geleistet haben, eine Wohnungsbauprämie oder Sparprämie zu beantragen, so dürfen Sie etwa geleistete Bauparabeträge nicht als Sonderausgaben gelten lassen (Näheres beim Finanzamt).

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und stadtpolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke;

Spenden und Beiträge an politische Parteien;

bb) in unbegrenzter Höhe

die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer (erstattete Steuern sind hiervon abzuziehen);

Steuerberatungskosten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind;

Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind noch mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen;

die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe.

c) Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen Ihnen im Jahr 1969 außergewöhnliche, zwangsläufige Ausgaben, denen Sie sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder

sittlichen Gründen nicht entziehen können? Dann können Sie Steuerermäßigung wegen „außergewöhnlicher Belastung“ beantragen, insbesondere in folgenden Fällen:

aa) im Rahmen von Höchstbeträgen für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger,

auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes;

Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen;

bb) soweit ein bestimmter Prozentsatz Ihres Einkommens — die „zumutbare Eigenbelastung“ — überschritten wird, auch für andere Aufwendungen, etwa durch:

Krankheit (auch Diätkosten), Todesfall;

Aussteuer der Tochter;

Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und von verlorenen Kleidung, z. B. im Fall von Brand, Diebstahl- und Hochwasserschäden sowie bei Sowjetzonenflüchtlingen, wenn kein Freibetrag nach d Doppelbuchstabebenantragt wird.

d) Besondere steuerfreie Pauschbeträge

Besondere steuerfreie Pauschbeträge können folgenden Personen gewährt werden:

aa) Körperbehinderten (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25% v. H.) oder Hinterbliebenen (Nähere beim Finanzamt, insbesondere auch für den Fall, daß die Voraussetzungen bei einem Kind vorliegen);

bb) Sowjetzonenflüchtlingen. Spätheimkatern, Vertriebenen, politisch Verfolgten (nur für die ersten drei Jahre);

cc) Arbeitnehmern, die vor dem 1. 9. 1969 das 65. Lebensjahr vollendet oder vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1904 geboren sind.

Bei Ehegatten genügt es in allen Fällen, daß ein Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags erfüllt.

e) Weitere Möglichkeiten zur Steuervergünstigung

aa) Bei mehreren Dienstverhältnissen können die im ersten Dienstverhältnis nicht ausgenutzten Freibeträge als steuerfreier Beitrag auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI — vgl. Nr. 6 — eingetragen werden (Näheres beim Finanzamt).

bb) Beim Wohnungsbau, Ersterwerb von Eigenheimen, Eigentumswohnungen usw. kann sofort nach Fertigstellung oder Erwerb und in den Folgejahren gleich zu Jahresbeginn regelmäßig ein Freibetrag wegen des Verlustes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der „erhöhten Absetzungen“ nach § 7b bzw. § 54 des Einkommensteuergesetzes entsteht, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dazu sind beim Finanzamt besondere Antragsvordrucke erhältlich.

cc) Vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes sind bis zu einem Betrag von 312,— DM im Kalenderjahr steuerfrei. Bei Arbeitnehmern, die für drei oder mehr Kinder Kinderfreibeträge erhalten, erhöht sich der Steuerfreibetrag auf 468,— DM.

11. Es empfiehlt sich, Anträge beim Finanzamt vor dem 1. Januar 1969 einzureichen, um zu vermeiden daß — wenn auch nur vorübergehend — eine zu hohe Lohnsteuer bezahlt wird. Der steuerfreie Beitrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. November 1969 gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann ein Antrag auf Steuerermäßigung nur noch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich 1969 oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1969 (vgl. Nr. 13) berücksichtigt werden. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrages können Sie innerhalb eines Monats beim Finanzamt Einspruch einlegen.

#### Wann müssen Sie Ihre Lohnsteuerkarte berichtigten lassen?

12. Sie sind verpflichtet, die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte berichtigten zu lassen.

a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es Ihren Verhältnissen am 1. 1. 1969 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder bei Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1969. Tritt ein solches Ereignis erst im Laufe des Kalenderjahres 1969 ein und liegt ein unter den folgenden Buchstaben b und c bezeichnet Fall nicht vor, so brauchen Sie keine Berichtigung zu veranlassen:

b) wenn erkennbar ist, daß im Kalenderjahr 1969 die eigenen Einkünfte und Bezüge eines vor dem 2. 1. 1951 geborenen und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigten Kindes oder Enkelkindes mehr als 7.200 DM betragen werden;

c) wenn ein vor dem 2. 1. 1951 geborenes und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigtes Kind oder Enkelkind nicht mehr überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgenutzt wird oder das Kind den Wehrdienst (Ersatzdienst) oder das freiwillige soziale Jahr beendet hat oder die Erwerbsunfähigkeit des Kindes fortgefallen ist. Die Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn die genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags (vgl. Nr. 8 b) Doppelbuchstaben aa bis dd bereit mindestens 4 Monate im Kalenderjahr bestanden haben;

d) wenn Sie ein eigenes Kraftfahrzeug, für das Sie wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Beitrag erhalten haben, für diesen Zweck in wesentlich geringerem Umfang benutzen, als bei der Eintragung des steuerfreien Beitrags angenommen worden ist;

e) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung — gegebenenfalls auch für eine auswärtige Unterbringung — oder für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe oder einer Haushaltshilfe gewährt worden ist wegfallen sind.

Sie müssen die Eintragung in den Fällen a und d unverzüglich und in den Fällen b, c und e spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde berichtigen lassen, die die Eintragungen vorgenommen hat (Gemeindebehörde oder Finanzamt).

#### Wie werden Lohnsteuerüberzahlungen ausgeglichen?

13. Die Lohnsteuer bemüßt sich wie die Einkommensteuer grundsätzlich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs bezogen hat. Sie wird jedoch im Laufe des Kalenderjahrs jeweils bei der Auszahlung des Arbeitslöhns nach der Lohnsteuertabelle für monatliche, wöchentliche oder tägliche Lohnzahlungen einbehalten. Dadurch kann sich in vielen Fällen beim Jahresende eine Lohnsteuer ergeben, die höher ist als die nach der Jahreslohnsteuertabelle geschuldete Lohnsteuer. Ist nach der Jahreslohnsteuertabelle zuviel Lohnsteuer einbehalten worden, so wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Die zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. Soweit der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführt, wird er auf Antrag vom Finanzamt vorgenommen. Der Antrag für das Jahr 1968 ist beim Finanzamt spätestens am 30. April 1969 zu stellen. Beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich von Ehegatten verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 1968. Mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich können Sie bisher unterlassene

Anträge nach den Nrn 8 und 10 nachholen also bisher nicht ausgenutzte Steuervorteile für das abgelaufene Jahr 1968 noch geltend machen. Abweichend davon können Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (vgl. Nr. 10 e Doppelbuchstabe bb) nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Antragsvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

#### Wo bleibt Ihre Lohnsteuerkarte 1968?

14. Ihr Arbeitgeber muß die abgelaufene Lohnsteuerkarte 1968 beim Finanzamt abheften oder Ihnen auf Verlangen ausändigen, wenn Sie die Karte einem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1968 oder einer Einkommensteuererklärung 1968 beizufügen haben. Fordern Sie bitte Ihre Lohnsteuerkarte 1968 von Ihrem Arbeitgeber rechtzeitig zurück, wenn Sie sie einem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1968 oder einer Einkommensteuererklärung 1968 beizufügen müssen. Wenn sich die Lohnsteuerkarte 1968 in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am 31. 12. 1968 nicht in einem Dienstverhältnis stehen, so müssen Sie die Karte — falls sie nicht ohnehin Ihrem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1968 oder Ihrer Einkommensteuererklärung 1968 beizufügen ist — bis zum 15. Mai 1969 dem Finanzamt einsenden.

#### Weitere Auskünfte

15. erteilen Ihr Finanzamt und — soweit betroffen — Ihre Gemeindebehörde. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Eingehendere Ausklärungsschriften sind beim Buchhandel erhältlich. In allen Steuerfragen stehen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren zur Verfügung.

— MBl. NW. 1968 S. 1162.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.